

| KOLLEGSSEELSORGE - Rahmenordnung außerunterrichtlicher Veranstaltungen/Maßnahmen (Schule, Internat)

- (1) Das Jesuitenkolleg soll ein Ort sein, an dem jede(r) sich in seiner/ihrer Würde erfahren soll, die Frage nach Gott wach gehalten wird, über die Bedeutung des Gelernten reflektiert wird und die Dimension der Gerechtigkeit zur Vertiefung kommen soll. Hierzu dienen die Maßnahmen der Kollegsseelsorge in besonderer Weise.
- (2) Ein achtsames, vor Grenzverletzungen schützendes verbales und nonverbales Verhalten der Teilnehmer(innen), der Kursleitung/des Kursteams/der Klassenleitung wird als unabdingbar vorausgesetzt.
- (3) Maßnahmen der Kollegsseelsorge sind Schul- oder Internatsveranstaltungen. Sie beginnen mit dem festgesetzten Veranstaltungsbeginn und Weg zum Veranstaltungsort. Sie enden mit dem festgesetzten Zeitpunkt des Abschlusses der Veranstaltung.
- (4) Die Kollegsordnung des Aloisiuskollegs (d.i. Schulordnung, Internatsordnung etc.) gilt ausnahmslos, wo diese Rahmenordnung keine andere Regelung vorsieht. Insbesondere sei in Erinnerung gerufen:
 - (4.1) *Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen des Veranstaltungsortes, wo diese Ordnung oder die Kollegsordnung keine engere Fassung vorsieht.*
 - (4.2) *Das Mitbringen, Besitz und der Konsum von Alkohol oder alkoholhaltigen Getränken (d.i. auch Gemische, Spirituosen, Wein, Bier etc.) ist generell untersagt.*
 - (4.3) *Das Mitbringen und der Konsum von Nikotin, Koffein (ausgenommen hiervon ist freilich der geregelte Konsum von Kaffee oder Tee zu den Mahlzeiten, wo dies von den Eltern nicht ausdrücklich untersagt ist) oder Substanzen, die dies beinhalten, ist nicht gestattet.*
 - (4.4) *Der Besitz, Handel, Erwerb oder Konsum jeglicher Substanzen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen, ist in den Räumen und während Veranstaltungen des Aloisiuskollegs verboten. Der Aufenthalt in den Räumen und die Teilnahme an Veranstaltungen des Aloisiuskollegs in einem Zustand nach Konsum einer dieser Substanzen (insb. Alkohol und Substanzen, die gegen BtmG verstoßen) ist generell untersagt. Ein Verstoß zieht einen Verweis von der Veranstaltung und eine Benachrichtigung der zuständigen Kollegsgremien nach sich.*
 - (4.5) *Taschenmesser und sonstige gefährliche Gegenstände und vergleichbare Dinge sind nicht gestattet.*
 - (4.6) *Schulmaterialien jeglicher Art müssen zu Hause bleiben.*
 - (4.7) *Jegliche elektronischen Geräte (z.B. Notebook, Smartphone, Tablet etc.) sind nicht gestattet. (Wer ein Mobiltelefon benötigt, um seine Eltern bei der Rückkehr zu informieren, gibt dies am Beginn des Kurses unaufgefordert ab).*
 - (4.8) *Die Regelungen des Veranstalters vor Ort (Kloster/Tagungshaus/Ordensgemeinschaft) gelten ausnahmslos dann, wenn sie nicht dieser Ordnung oder der Kollegordnung entgegenstehen.*
 - (4.9) *Während der gesamten Veranstaltung ist darauf zu achten, dass sexuelle Handlungen unterbleiben. Es wird getrennt geschlechtlich übernachtet.*
 - (4.11) *Jegliche Verletzungen der Grenzen der Persönlichkeit, physische oder psychische Gewalt sind untersagt.*
- (5) Eine verbindliche Teilnahme an allen Elementen des Kurses (z.B. Kurs- und Übungseinheiten, Zeiten der Stille, Leereinheiten, Gebets- und Meditationszeiten, Gottesdienste, Mahlzeiten, Bibleinführungen, Austauschgruppen, Dienste) ist obligatorisch. Ein Dispens von der Teilnahme kann u.U. im begründeten Einzelfall der Kollegsseelsorger erteilen. Ein Anspruch auf Dispens besteht nicht.
- (6) Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn eine Präsenz während der gesamten Zeit des Kurses gewährleistet ist. (Alle anderen Verabredungen und Termine sind während des Kurses abgesagt. Aus pädagogischen Gründen ist es nicht gestattet während des Kurses Besuch zu empfangen). Im begründeten Einzelfall sind Ausnahmen hiervon durch die Veranstaltungsleitung möglich.
- (7) Das Kursgebäude bzw. –gelände wird aus Gründen der Haftung und Aufsichtspflicht nur nach Maßgabe der Kursleitung verlassen / betreten.
- (8) Sachschäden werden nach dem Verursacherprinzip reguliert. Zur Schadensregulierung i.d.S. können die Sorgeberechtigten herangezogen werden.
- (9) Ein Nichteinhalten dieser Ordnung kann zum direkten Verweis von der Veranstaltung führen. Wenn ein Teilnehmer(in) nach wiederholter Ermahnung durch die Kursleitung/das Kursteam/-begleitung/die Klassenleitung keinen ausreichenden Willen erkennen lässt, sich auf die Regelungen (des Zusammenlebens) und die Kurselemente einzulassen, kann ein Verweis von der Veranstaltung erfolgen. Etwaige disziplinarische Konsequenzen bis hin zu Verweis, Hausverbot oder zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kolleg, können folgen. Hierüber entscheiden die zuständigen Gremien, Amts- und Funktionsträger des Kollegs.
- (10) Der Veranstaltungsleitung kommt es zu, vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Sie entscheidet, nach Beratung durch das Kursteam / die beruflichen Mitarbeiter das Hausverbot auszusprechen und von der Veranstaltung zu verweisen.
- (11) Teilnehmerbeiträge werden nicht zurückerstattet, wenn der Schüler/die Schülerin wegen Nichteinhaltens dieser Ordnung die Veranstaltung vorzeitig verlassen muss. Rückreisekosten werden in diesem Fall in Eigenleistung übernommen; die Aufsichtspflicht des Aloisiuskollegs SJ endet in einem solchen Fall mit dem Verlassen der Veranstaltung (von einem Kursverweis und der angeordneten Heimreise werden die Sorgeberechtigten umgehend unterrichtet).

Erklärung zur Rahmenordnung

Ich habe die Rahmenordnung zur Kenntnis genommen. Ich habe die Informationen zur Veranstaltung erhalten und nehme sie zur Kenntnis.

Name, Vorname: _____

Ort, Datum

Unterschrift